



VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

die Antragsteller zu 2. und 3.

beide wohnhaft: [REDACTED]

4. [REDACTED]
[REDACTED]

5. [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Roman Götze und Koll.,

Petersstraße 15, 04109 Leipzig,

3 K 1240/07

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner -

beigeladen:

1. [REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]

bevollmächtigt zu 1. + 2.: [REDACTED]
[REDACTED]

wegen

baurechtlichen Nachbarschutzes;

hier: Antrag nach §§ 80 a, 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 03.03.2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Klose, den Richter am Verwaltungsgericht Czingon und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen die den Beigeladenen erteilten Baugenehmigungen BA-BV 395/2006-bö und BA-BV 394/2000-bö vom 19.12.2006 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken [REDACTED]
[REDACTED] wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Die Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen die vom Antragsgegner den Beigeladenen erteilten Baugenehmigungen zur Errichtung zweier Blockheizkraftanlagen im Zuge der Modernisierung und Erweiterung der Heizungsanlage des [REDACTED] auf dem Grundstück [REDACTED] als Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken in der Nachbarschaft.

Die Antragstellerin zu 1) ist Eigentümerin des [REDACTED] auf dem [REDACTED]. Der Antragsteller zu 2) ist Eigentümer [REDACTED] mit einem Wochenendhaus bebauten Grundstückes [REDACTED]. Dieses Grundstück grenzt nördlich direkt an das Grundstück der Beigeladenen. Die Grundstücksgrenze der Antragstellerin zu 1) befindet sich in einem Abstand von ca. 50 m zu den Blockheizkraftanlagen. Der Antragsteller zu 3) ist grundbuchrechtlich eingetragener Nießbrauchberechtigter des Grundstückes des Antragstellers zu 2). Der Antragsteller zu 4) ist Eigentümer des mit einem Wohngebäude bebauten Grundstückes [REDACTED] und Eigentümer der für Erholungszwecke genutzten [REDACTED], welche ca. 20 m von den Blockheizkraftanlagen entfernt sind. Der Antragsteller zu 5) ist Eigentümer des mit einem Wohngebäude bebauten Grundstückes [REDACTED] das nordwestlich an das Grundstück der Beigeladenen grenzt.

Den Baugenehmigungen lag die Schallimmissionsprognose Nr. 26106 des Ingenieurbüros für Lärmschutz [REDACTED] vom 27.11.2006 und die Schallimmissionsprognose Nr. 27906 des gleichen Ingenieurbüros vom 28.11.2006 zugrunde. Als

3 K 1240/07

Immissionsorte zur Messung wurden fünf Punkte in der Nachbarschaft in einem Abstand von 69 m, 83 m, 55 m, 57 m und 49 m im gleichen Geländeniveau bzw. 3 m höher und 3 m niedriger zugrunde gelegt.

In Auswertung dieser Prognosen nahm der Antragsgegner in die Baugenehmigungen vom 19.12.2006 unter Nr. 8 bis 10 folgende Nebenbestimmungen bzw. Auflagen auf:

„8. Der von der Containerschachtel abgestrahlte Schalleistungspegel darf einen Wert von $L_{WA} = 93$ dB(A) nicht überschreiten. Der genannte Wert gilt einschließlich aller Ein- und Anbauten (z. Bsp. Zu- und Abluftanlagen sowie Notkühler und ggf. Gemischkühler).

9. Der Schalleistungspegel der Abgasmündung des BHKW darf einen Wert von $L_{WA} = 70$ dB(A) nicht überschreiten, d. h. in 2 m seitlichem Abstand von der Mitte der Mündung darf ein Schalldruckpegel von $L_{Aeq} = 56$ dB(A) nicht überschritten werden.

10. In der Abgasstrecke muss eine zusätzliche selektive Dämpfung der 80-Hz-Spektralkomponente mit einem Resonanz-Schalldämpfer erfolgen. Der zusätzliche Dämpfer muss so ausgelegt sein, dass ein linearer Schalleistungspegel der Abgasmündung von $L_{W,80Hz,lin} = 70$ dB für die Terz mit den maßgebenden Energieanteilen (üblicherweise die mit der Mittelfrequenz $f = 80$ Hz) nicht überschritten wird.

Empfehlung: Es wird (sofern der BHKW-Lieferant keine eigenen diesbezüglichen Schalldämpfer anbietet) empfohlen, die Dimensionierung dieses Schalldämpfers bei einer geeigneten Fachfirma zu veranlassen, die auch die Herstellung der maßgeschneiderten Lösung bei entsprechenden Firmen veranlassen kann (siehe z. B. Anlage 5 der Schallimmissionsprognose Nr. 27906 vom 28.11.2006).“

Mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurden dem Antragsteller zu 2) und einer weiteren direkten Grundstücksnachbarin in dieser Eigenschaft die Baugenehmigungen übersandt. Am 18.01.2007 legte der Antragsteller zu 2) gegen die Baugenehmigungen Widerspruch ein. Mit am 30.01.2007 beim Antragsgegner eingegangenem Schreiben legten

3 K 1240/07

die Antragsteller zu 1), zu 4) und zu 5) Widerspruch gegen die Baugenehmigungen aufgrund des von den Blockheizkraftwerken ausgehenden monotonen und durchgehend rund um die Uhr wahrzunehmenden Geräusches ein. Der Antragsteller zu 3) legte mit am 17.08.2007 beim Antragsgegner eingegangenen Anwaltsschriftsatz vom 14.08.2007 Widerspruch wegen Lärmbelästigung gegen die Baugenehmigungen ein.

Aufgrund der Beschwerden der Antragsteller veranlasste der Antragsgegner die fachbehördliche Stellungnahme zum Geräusch-/Immissionsschutz vom 20.04.2007 durch den Umweltfachbereich Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Chemnitz.

Dieses führte darin aus, es sei die Untersuchung auf die Beantwortung der Frage beschränkt worden, ob als Ursache der tieffrequenten Lärmbelästigung der Nachbarschaft eine vermutete Verletzung von Bedingungen und Auflagen zum Lärmschutz in den erteilten Baugenehmigungen festzustellen sei. Die zu Beschwerden Anlass gebenden und zu beurteilenden Geräuschimmissionen stellten ein tieffrequentes Lärmproblem nach Nr. 7.3 der TA Lärm dar und wären deshalb nach DIN 4568 - Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft - zu untersuchen. Die weitere Untersuchung der bestehenden tieffrequenten Lärmimmission setze umfangreiche Messungen innerhalb der Wohnräume bei geschlossenen Fenstern und eine aufwendige Auswertung der Messergebnisse voraus. Auf diese aufwendigen Untersuchungen sei durch das Umweltamt verzichtet worden, weil man sich auf die Frage beschränkt habe, ob als Ursache der Lärmbelästigung die Verletzung von Bedingungen und Auflagen zum Lärmschutz in den erteilten Baugenehmigungen feststellbar sei.

Das Umweltamt kam ferner zum Ergebnis, dass die Lärmbelästigung der Anwohner auf den von den Blockheizkraftanlagen ausgehenden tiefer frequenten Schall zurückzuführen sei. Ursache dieser unzulässig hohen und für die Nachbarschaft tagüber und nachts belästigenden Geräuschimmissionen sei das Fehlen des in der Baugenehmigung unter der Auflage Nr. 10 geforderten Resonanzschalldämpfers an beiden Blockheizkraftwerken.

Mit Schreiben vom 23.04.2007 hörte der Antragsgegner die Beigeladenen zu einer beabsichtigten Nutzungsuntersagung wegen Nichteinbau der Resonanzschalldämpfer

3 K 1240/07

an. Mit Schreiben vom 27.04.2007 wurden sie darauf aufmerksam gemacht, dass eine Nutzungsuntersagung ohne weitere Anhörung erfolgen würde, falls die entsprechenden Maßnahmen nicht unverzüglich erfolgen würden. Auf Nachfragen des Antragstellerbevollmächtigten wurden die Beigeladenen vom Antragsgegner mit Schreiben vom 18.07.2007 zur Vorlage entsprechender Einbaunachweise aufgefordert.

Mit Schreiben vom 26.09.2007 teilten die Beigeladenen dem Antragsgegner mit, dass der Einbau des Schalldämpfers am 19.05.2007 erfolgt sei und mittlerweile eine erneute Lärmmessung des Ingenieurbüros [REDACTED] durchgeführt worden sei, die den Erfolg der umgesetzten Maßnahmen bestätigt habe. Zudem sei eine Verringerung der Leistung der Anlage um ca. 6 % erfolgt und damit auch die Schallimmission reduziert worden. Die Anlage sollte vollständig gekapselt werden, um die Wärme- und Schallisolation nochmals deutlich zu verbessern. Es würde aber leider noch etwas Zeit benötigt, durch geeignete Maßnahmen die optimalen Betriebsbedingungen herzustellen und den Belangen der Nachbarn zu genügen. Mit Schreiben vom 05.10.2007 teilte der Antragsgegner dem Antragstellerbevollmächtigten mit, dass in der 41. Kalenderwoche eine erneute Kontrollmessung für das Ingenieurbüro [REDACTED] durchgeführt werde. Unabhängig von den Messergebnissen seien weitere technische Maßnahmen an den Blockheizkraftwerken in Vorbereitung, insbesondere sei eine vollständige Kapselung der Anlage vorgesehen.

Am 11.10.2007 führte das Ingenieurbüro [REDACTED] eine Kontrollmessung bezüglich der Blockheizkraftwerkanlage der Beigeladenen zu 2) durch. In dieser wird festgestellt, dass im tieffrequenten Bereich im Wohnhaus [REDACTED] noch Überschreitungen von ca. 6 dB gegenüber den Anforderungen der DIN 45680 auftreten würden. Durch die Inflation der Resonanzschalldämpfer seien gegenüber den ursprünglich ermittelten Überschreitungen Verminderungen um 15 dB bewirkt worden. Resultierend aus den vorliegenden Ergebnissen bliebe ein weiterer Sanierungsbedarf zur Geräuschminimierung im tieffrequenten Bereich erhalten. Der Gutachter gehe davon aus, dass durch den Betrieb der Blockheizkraftwerkanlage [REDACTED] erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft noch nicht ausgeschlossen werden könnten. Es liege immer noch ein - wenn auch deutlich geringeres - ausschließlich tieffrequentes Schallproblem vor. Unter Punkt 7 des Gutachtens machte das Ingenieur-

büro verschiedene Vorschläge zum Schallimmissionsschutz, die u. a. die von den Anlagenbetreibern geplante komplette Einhausung zur Verminderung der breitbandig tieffrequenten Immission als sinnvoll erachten und eine weitere Messung der Tieffrequenzproblematik bei der Anlage der Beigeladenen zu 1) empfehlen und dann eine Gesamtgeräuschbelastungsmessung der Nachbarschaft als Bestimmung der Summe der beiden Geräuschimmissionsherde favorisiert. Im Zuge dessen sollten dann ggf. weitere problemorientierte Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Unter dem 24.10.2007 erhob die untere Immissionsschutzbehörde die Empfehlungen und vorgeschlagenen Maßnahmen unter Nr. 7 des Gutachtens zur immissionsschutzrechtlichen Forderung zur Herstellung der schalltechnischen Anforderungen der beiden baurechtlich genehmigten Blockheizkraftwerke und forderte die Einschaltung eines auf dem Gebiet tieffrequenter Schallausbreitung fachlich kompetenten Ingenieurbüros zur fachlichen Begleitung der Realisierung.

Weitere Maßnahmen seitens der Beigeladenen wurden nicht vorgenommen. Ein Baugenehmigungsverfahren zur Einhausung der Anlagen wurde wegen der Verletzung der Mitwirkungspflichten seitens der Beigeladenen vom Antragsgegner eingestellt.

Am 01.10.2007 haben die Antragsteller um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung wird vorgetragen, es hätte kein baurechtliches Genehmigungsverfahren, sondern ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen, weil beide Anlagen immissionsschutzrechtlich als eine Anlage zu werten seien. Im Übrigen habe der Antragsgegner die tieffrequente Lärmimmissionsproblematik nicht erkannt und diese sei auch bisher nicht gelöst worden. Ferner verstießen die Baugenehmigungen gegen materielles Baurecht, weil das streitbefangene Vorhaben im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 [REDACTED] [REDACTED] liege und dessen Festsetzungen widerspreche. Die Befreiungsvoraussetzungen von § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - lägen nicht vor. Die beiden Baugenehmigungen würden ferner gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot verstoßen.

Die Antragsteller beantragen,

die Vollziehung der beiden Baugenehmigungen des Antragsgegners, Aktenzeichen - BA-BV 395/2006-bö und BA-BV 394/2006-bö - jeweils vom 19. Dezember 2006 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken [REDACTED] [REDACTED] (Teilfl.) bis zur Entscheidung über die Hauptsache auszusetzen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird vorgetragen, auf Grundlage der Messung vom 11.10.2007 könne nicht festgestellt werden, ob die noch bestehenden Lärmimmissionen die Grenze zur Erheblichkeit überhaupt überschreiten würden. Das bauaufsichtsrechtliche Verfahren für die Bauanträge zur Errichtung der Einhausung der Blockheizkraftwerke sei einzustellen gewesen, da die Beigeladenen trotz ausreichender Terminsetzung die Bauanträge nicht vervollständigt hätten. Wirklich wäre der Erlass einer Nutzungsuntersagung die Konsequenz, da beim Betrieb der Blockheizkraftwerke nachweislich erhebliche Lärm-belästigungen in der Nachbarschaft ohne erforderliche Schallschutzmaßnahme nicht ausgeschlossen werden können. Vom Erlass einer Nutzungsuntersagung werde jedoch abgesehen, da bei wiederholten Besichtigungen habe festgestellt werden können, dass die Blockheizkraftwerke nicht mehr in Betrieb seien. Eine erneute Inbetriebnahme der Blockheizkraftwerke ohne vorherige Realisierung der Schallschutzmaßnahmen würde unweigerlich den Erlass einer Nutzungsuntersagung nach sich ziehen.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird entsprechend § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf die Gerichtsakten und die vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsakten (2 Ordner) verwiesen.

II.

Der so gemäß § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88, § 86 Abs. 3 VwGO auszulegende Antrag, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruches gegen die den Beigeladenen erteilten kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 212a Abs. 1 BauGB) sofort vollziehbaren Baugenehmigungen anzuordnen (§ 80a Abs. 1 Nr. 2 1. Alt., Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO), hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere sind alle Antragsteller entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Alle Antragsteller sind entweder als Eigentümer oder als grundbuchrechtlich gesicherte Nießbraucher dinglich Berechtigte von Nachbargrundstücken im Umkreis der Blockheizkraftanlagen, die sich durch ihr enges räumliches Verhältnis zu den Anlagen von der Allgemeinheit unterscheiden. Für den Begriff des Nachbarn im baurechtlichen Sinne ist es insbesondere bei immissionsträchtigen Bauvorhaben unerheblich, ob der Rechtsschutz suchende Nachbar unmittelbar an das streitbetreffene Grundstück angrenzt oder nicht. Denn der Begriff der Nachbarschaft kann nicht durch abstrakt-generelle Entfernungsangaben abgegrenzt werden. Ausschlaggebend ist vielmehr stets und allein die konkrete Situation und die vor ihrem Hintergrund zu beantwortende Frage nach der potenziellen Rechtsbetroffenheit der Dritten durch das konkrete Vorhaben, sodass die Antragsteller im vorliegenden Fall aufgrund der von ihnen behaupteten Möglichkeit, wegen der Geräusch- und Geruchsimmissionen der beiden Blockheizkraftanlagen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt zu sein, als Nachbar im o. g. Sinn anzusehen sind.

Alle Antragsteller haben gegen die Baugenehmigungen auch rechtzeitig Widerspruch eingelegt. Der Antragsteller zu 2) tat dies nach Zustellung der Baugenehmigungen innerhalb der Widerspruchsfrist rechtzeitig i. S. v. § 70 Abs. 1 VwGO. Die übrigen Antragsteller haben ihr Recht zur Einlegung des Widerspruches jedenfalls nicht verwirkt, weil sie innerhalb der für sie relevanten Jahresfrist (§ 70 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 2 VwGO) Widerspruch erhoben haben und keine Umstände erkennbar sind, die

3 K 1240/07

eine Verwirkung ihres Widerspruchsrechtes schon vor Ablauf dieser Jahresfrist naheliegend erscheinen lassen.

Der Antrag ist auch begründet.

Bei seiner Entscheidung über einen Antrag gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 1. Alt., Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO hat das Gericht eine Interessenabwägung zu treffen, bei der es die Wertung des Gesetzgebers zu beachten hat, der mit dem gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage das überwiegende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung bejaht hat. Dieses öffentliche Interesse und das private Interesse der Beigeladenen am Sofortvollzug hat daher nur dann hinter das Aussetzungsinteresse der Antragsteller zurückzutreten, wenn der von diesen eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach Erfolg haben wird, weil die erteilte Baugenehmigung offensichtlich rechtswidrig ist und sie in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO entsprechend). Daher sind im Rahmen des Verfahrens auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs zu prüfen und zu berücksichtigen, dass baurechtlicher Nachbarschutz nur gewährt wird, wenn öffentlich-rechtliche, gerade die Antragsteller schützende Vorschriften verletzt werden. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Baugenehmigungen sind aber nicht formell rechtswidrig.

Eine Beteiligung der Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren war unter dem rechtlichen Ansatzpunkt der Baugenehmigungsbehörde entgegen der Ansicht der Antragsteller nicht erforderlich. Denn gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 SächsBO muss vor der Erteilung von Abweichungen und Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften eine Beteiligung erfolgen. Solche Abweichungen und Befreiungen sind aber bezogen auf die Gesamtvorhaben gerade nicht erteilt worden.

Die den Beigeladenen erteilten Baugenehmigungen für den genehmigten Standort erweisen sich gegenüber den Antragstellern aber als materiell rechtswidrig und verletzen ihre Rechte. Denn sie verstoßen gegen das Gebot der Rücksichtnahme im Hinblick auf die Nachbarrechte der Antragsteller.

Ob die geltend gemachte Wahl des „fälschen“ Genehmigungsverfahrens bereits zur Rechtswidrigkeit der Baugenehmigungen führt kann offen bleiben.

Denn die Frage der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit der beiden Heizkraftanlagen stellt sich im Baugenehmigungsverfahren im bauordnungsrechtlichen Sinn gemäß § 63 Satz 1 Nr. 3 SächsBO nicht. Es ist insofern für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Baugenehmigungen unerheblich, ob statt den zwei erteilten Baugenehmigungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung hätte verbeschieden werden müssen. Die Anforderungen an eine bauliche Anlage, die nicht im Baurecht, sondern etwa im Immissionsschutzrecht wurzeln, sind nur noch dann im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, wenn wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften - hier nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG - entfällt oder ersetzt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach der Sächsischen Bauordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) ist § 22 BImSchG, wonach nicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß begrenzt werden, mithin die Frage des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen - hier vor Geräusch- und Geruchsimmissionen - nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Diese begrenzte Prüfungspflicht schränkt die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde aber nicht ein. Für den Fall, dass die Bauaufsichtsbehörde einen offensichtlichen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften - wie etwa gegen § 22 BImSchG - feststellt, kann sie im Rahmen ihres fachaufsichtsrechtlichen Prüfungsrechtes die Baugenehmigung versagen (SächsOVG, Beschl. v. 25.02.1998, 1 S 38/98, Baurecht 1998/1006). Denn an einer Genehmigung für ein Vorhaben, dessen Verwirklichung durch eine Baueinstellung verhindert oder dessen Beseitigung verlangt werden kann, besteht regelmäßig kein Sachbescheidungsinteresse. Dies folgt aus dem allgemeinen Rechtsgedanken, dass niemand einen Anspruch auf eine behördliche Gestattung hat, die er letztlich nicht ausnutzen kann. So liegt der Fall auch hier. Die Anforderungen des § 22 BImSchG und der Verordnung nach § 23 BImSchG sind als

Maßstab des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens von der Baugenehmigungsbehörde zu berücksichtigen (vgl. Nr. 63 Satz 3 und Satz 6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwV SächsBO) vom 18.03.2005, Sächsisches Amtsblatt, S. 59 ff.).

Zwar hat die untere Immissionsschutzbehörde des Antragsgegners in ihrer Stellungnahme vom 18.12.2006 zu den Baugenehmigungen an die Bauaufsichtsbehörde die vom Ingenieurbüro [REDACTED] auf Blatt 26 der Schallimmissionsprognose vom 27.11.2006 zur Anlage der Beigeladenen gemachten Vorschläge zur Einhaltung der Lärmschutzvorschriften als Stellungnahme an die Baugenehmigungsbehörde übernommen und darauf hingewiesen, dass diese Forderungen für beide Bauantragsteller in gleicher Weise umzusetzen sind.

Eine Überprüfung der Geräuschimmissionen beider Anlagen zusammen und in der Summe und deren Auswirkungen der Gesamtgeräuschimmissionen auf die Nachbarschaft wurde allerdings unterlassen und das Problem der jetzt strittigen tieffrequenten Geräuschimmissionen überhaupt nicht erkannt. Aus der fachbehördlichen Stellungnahme zum Geräuschimmissionsschutz des Umweltfachbereiches Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 20.04.2007 und dem Gutachten des von den Beigeladenen beauftragten Ingenieurbüros [REDACTED] vom 15.10.2007 unter 7.(3), an dessen Richtigkeit das Gericht keinen Anlass zu zweifeln hat, ergibt sich, dass die Einhaltung der geltenden Lärmrichtwerte aus der DIN 45680 nur dann und auch nur aller Voraussicht nach garantiert werden kann, wenn beide Blockheizkraftwerke vollständig eingehaust werden. Noch nach dem Einbau der in den Baugenehmigungen als Auflagen vorgesehenen Resonanzschalldämpfer wurden nach den Messungen des Ingenieurbüros [REDACTED] die entsprechenden Richtwerte noch um 6 dB und damit erheblich überschritten. Zudem bestätigte nach einem Telefonvermerk des Antragstellerbevollmächtigten vom 12.12.2007 [REDACTED] vom Umweltfachbereich Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Chemnitz, der auch die fachbehördliche Stellungnahme zum Geräusch-/Immissionsschutz vom 20.04.2007 gefertigt hatte, dass beim Betrieb beider Blockheizkraftanlagen der gemessene Wert noch um ca. weitere drei dB erhöht werden könnte. Damit ist

offensichtlich, dass das Gebot der Rücksichtnahme durch die erteilten Baugenehmigungen auch unter Einhaltung der verfügten Auflagen im Hinblick auf die Antragsteller verletzt wurde und mithin die angefochtenen Baugenehmigungen rechtswidrig sind. Denn es geht von den beiden Anlagen eine spürbare tatsächliche Beeinträchtigung der Gesundheit der Antragsteller aus, vor der sie im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zu schützen sind. Auf diesem Standpunkt steht mittlerweile auch der Antragsgegner, wie seine Einlassungen im Verfahren zur drohenden Nutzungsuntersagung bei Aufnahme des Anlagenbetriebes deutlich machen.

Im Übrigen ist nochmals zu betonen, dass eine Schallimmissionsprognose für beide Blockheizkraftwerke für die insgesamt von ihnen ausgehenden Immissionen nicht angefertigt und auch wohl vom Antragsgegner so nicht von den Beigeladenen als Bauherren abgefordert wurde, obwohl doch offensichtlich ist, dass beide Anlagen, auch wenn für sie unterschiedliche Baugenehmigungen erteilt wurden, zusammen lärmintensiv auf die Nachbarschaft einwirken und der Lärm der einen Anlage nicht getrennt vom Lärm der anderen Anlage gesehen werden kann.

Als unterlegener Beteiligter hat der Antragsgegner entsprechend § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären (§ 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO), weil sie keinen eigenen Sachantrag gestellt und sich damit auch einem eigenen Kostenrisiko nicht ausgesetzt haben.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Das Gericht folgt insoweit in ständiger Rechtsprechung dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., Anh. § 164), der für eine Klage eines Nachbarn gegen eine Baugenehmigung einen Streitwert in Höhe von 7.500 EUR je Nachbargrundstück als angemessen erachtet. Diese Streitwerte sind zu addieren, weil die Antragsteller das Bauvorhaben der Beigeladenen nicht als Rechtsgemeinschaft bekämpfen (vgl. 1.1.3. des Streitwertkataloges). Da es sich aber um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt, erscheint es wiederum angemessen, die Hälfte dieses Streitwerts festzusetzen (vgl. 1.5 Satz 1 1. Halbs. des Streitwertkata-

3 K 1240/07

logs) und zwar für beide Baugenehmigungen, da es sich im Ergebnis um ein einheitliches Bauvorhaben handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Diese Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es hierzu nicht.

Dr. Klose



Czington

Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift

Wagner

Chemnitz, den

2 März 2008

Geschäftsstelle
Stöver
beauftr. Urkundsbeamtin